



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2023
(OR. en)

11669/23

LIMITE

COLAC 91
POLCOM 159
SERVICES 36
FDI 23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0260 (NLE)

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Fortgeschrittenen
Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen
der Europäischen Union

BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Chile andererseits
im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... [Datum] (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss des Rates Nr.(EU) .../...¹⁺ wurde das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (im Folgenden „Abkommen“) am ...⁺⁺ vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet. Mit diesem Beschluss wurden auch die Gemeinsame Erklärung zu den im Fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits enthaltenen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung, sowie die Gemeinsame Erklärung zur Auslegung der Bestimmungen zum Investitionsschutz im Fortgeschrittenen Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile, die beide dem Abkommen beigelegt sind, im Namen der Union genehmigt.
- (2) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden.

¹ Beschluss (EU) .../... des Rates vom ... über die Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte Nummer des Beschlusses aus Dokument ST 11665/23 in den Text und Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle in die entsprechende Fußnote einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte Datum der Unterzeichnung des Abkommens einfügen.

- (3) Nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollte die Kommission ermächtigt werden, im Namen der Union bestimmten Änderungen des Abkommens zu billigen, die im vereinfachten Verfahren nach Artikel 28.20 und Artikel 41.7 Absatz 14 des Abkommens und von einem durch das Abkommen eingesetzten Gremium nach Artikel 32.34 und Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer x anzunehmen sind.
- (4) Gemäß seinem Artikel 41.10 begründet das Abkommen innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits¹⁺ wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Für die Zwecke des Artikels 28.20 des Abkommens wird jede Änderung oder Berichtigung der Anhänge 28-A und 28-B des Abkommens im Namen der Union von der Kommission gebilligt.

Artikel 3

Für die Zwecke von Artikel 32.34 und Artikel 8.5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer x des Abkommens wird jede Änderung von Anhang 32-C des Abkommens von der Kommission im Namen der Union gebilligt.

¹ Der Wortlaut des Abkommens ist im ABl. L ... vom ..., S.

⁺ ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle für die Veröffentlichung des Abkommens aus Dokument ST 11670/23 in die Fußnote einfügen.

Artikel 4

Für die Zwecke des Artikels 41.7 Absatz 14 des Abkommens wird das Folgende von der Kommission im Namen der Union gebilligt:

- a) jede Änderung der Anhänge des Abkommens über den Handel mit Wein in Anhang V des von den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits am 18. November 2002 unterzeichneten Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits¹ (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) in der in das Abkommen aufgenommenen Fassung;
- b) jede Änderung der Anhänge des Abkommens über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken in Anhang VI des Assoziierungsabkommens, in der in das Abkommen aufgenommenen Fassung.

Artikel 5

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 41.5 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor, mit der die Union ihre Zustimmung bekundet, durch das Abkommen gebunden zu sein².

¹ ABl. L 352 vom 30.12.2002, S. 3.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
